Testament und Erbvertrag

Durch Testament oder Erbvertrag regeln Sie, wer nach Ihrem Tod Ihr Vermögen erben soll. Treffen Sie selbst keine letztwilligen Verfügungen, so regelt sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Dies führt häufig zu ungewollten Ergebnissen:

Sind keine Kinder vorhanden, erben der Ehegatte und die Eltern bzw. Geschwister gemeinsam. Dies ist oft nicht gewollt, weil sich dann der überlebende Ehegatte in einer psychisch für alle schwierigen Situation mit den Schwiegereltern bezüglich des Erbes auseinandersetzen muss. Umgekehrt sollen aber die Eltern, wenn der tragische Fall eintritt, dass ein Kind vor ihnen stirbt, oft dasjenige zurückerhalten, was sie dem Kind schon zu Lebzeiten übertragen haben.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, erben der Ehegatte und die Kinder. Auch hier empfiehlt es sich jedoch oft, dass der überlebende Ehegatte zunächst das gesamte Vermögen allein erbt und die Kinder erst beim Tod des Überlebenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Grundbesitz oder ein Betrieb vorhanden ist und die Kinder noch minderjährig sind. Erben nämlich minderjährige Kinder, so kann bei bestimmten Rechtsgeschäften nicht mehr der überlebende Elternteil entscheiden, sondern es müssen das Familiengericht und ein gerichtlich bestellter Ergänzungspfleger mitwirken. Auch wenn die Kinder volljährig sind, ist eine -von vorneherein auf Auseinandersetzung angelegte und nicht selten zu Streitigkeiten führende- Erbengemeinschaft häufig unerwünscht. Es können bei größeren Vermögen auch steuerliche Gründe dafür sprechen, dass schon beim Tod des ersten Elternteils ein Teil des Vermögens auf die Kinder übergeht, wobei oft das Nutzungs- oder Verwaltungsrecht beim überlebenden Ehegatten verbleiben soll. In solchen Fällen ist professionelle Hilfe unerlässlich.

Haben Sie Kinder aus einer anderen Beziehung, sind meist differenzierte Erbregelungen notwendig, je nachdem, ob diese Kinder später einmal etwas von Ihrem Vermögen erhalten sollen oder nicht. Dies gilt umso mehr, wenn beide Ehegatten Kinder aus früheren Beziehungen haben. Wenn Sie nichts regeln, kommt es zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, wer von Ihnen zuerst verstirbt.

Durch ein **notarielles Testament** ist gewährleistet, dass Ihr letzter Wille juristisch so formuliert wird, dass später einmal auch das eintritt, was sie gewollt haben. So können Sie Streitigkeiten unter den Erben vorbeugen. Durch Hinterlegung beim Gericht und Benachrichtigung der Standesämter ist auch garantiert, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod gefunden und eröffnet wird. Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit wieder ändern und zu Lebzeiten über Ihr Vermögen uneingeschränkt verfügen. Als Ehegatten können Sie ein Testament auch zusammen als sog. gemeinschaftliches Testament errichten. Darin können Sie bestimmen, dass bestimmte Anordnungen nur gemeinsam geändert werden können.

Einen **notariellen Erbvertrag** schließen Sie ab, wenn Sie sich bezüglich bestimmter Verfügungen binden wollen. Beispielsweise können Sie mit Ihrem Ehegatten und/ oder Ihren Kindern bindend vereinbaren, wer nach Ihrem Tod welche Vermögensgegenstände erhalten soll und gegebenenfalls bestimmte Gegenleistungen dafür festlegen.

Dr. Philipp Aigner | Julian Sander | Notare | Stadtplatz 84 | 84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 0 86 31 / 1 85 33 - 10 | Fax: 0 86 31 / 1 85 33 30 | www.notare-muehldorf.de | post@notare-muehldorf.de
Sprechtage in Waldkraiburg | Berliner Straße 28 | 84478 Waldkraiburg

Die Beratung und die Formulierung eines Testaments oder Erbvertrags durch den Notar kostet nichts extra, sie ist durch die Beurkundungsgebühr abgegolten. Ein Einzeltestament bei einem Vermögen von 50.000 Euro (nach Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) kostet zum Beispiel ca. 220 Euro. Durch ein notarielles Testament ersparen Sie Ihren Erben die Kosten eines Erbscheins, der von Banken oft und zur Umschreibung von Grundbesitz vom Grundbuchamt immer verlangt wird. Die Kosten des Erbscheins sind bei gleichbleibendem Vermögen fast doppelt so hoch wie die Kosten eines notariellen Testaments, wenn Ihr Vermögen bis zum Tod wächst, entsprechend höher. Wie Sie sehen, gibt es gute Gründe für ein Testament oder einen Erbvertrag - gerade auch für junge Eltern. Sprechen Sie mit uns, ob ein Testament in Ihrem Fall sinnvoll ist und welche Regelungen Sie treffen sollten.

Ihre Notare

Dr. Philipp Aigner | Julian Sander | Notare | Stadtplatz 84 | 84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 0 86 31 / 1 85 33 - 10 | Fax: 0 86 31 / 1 85 33 30 | www.notare-muehldorf.de | post@notare-muehldorf.de
Sprechtage in Waldkraiburg | Berliner Straße 28 | 84478 Waldkraiburg